

Kreis



für den Kreis Uffingen

Druck und Verlag von
H. Wagner's Buchdruckerei in Uffingen.
Schriftleitung: Richard Wagner.

Telefon Nr. 21.

Bezugspreis: Durch die Post bezogen vierteljährlich 1,50 Mk. (außerdem 24 Pfennige Bestellgeld.)
Verlage für den Monat 45 Pfg. — Einrückungsge-
bühren: 20 Pfg., Reklamen 40 Pfg., die Garmond

123.

Samstag, den 20. Oktober 1917.

52. Jahrgang.

Ämtlicher Teil.

Uffingen, den 13. Oktober 1917.

Die Bezirksfleischstelle in Frankfurt hat nach-
stehende Bestimmung über Fleisch und den Fleisch-
wert getroffen, die von sämtlichen Metzger-
n und Köchen zum Ausbrennen zu bringen ist.

Der Königliche Landrat.

v. Bezold.

Fleisch und Fleischartenwert.

Als Fleisch und Fleischwaren, welche auf
Fleischarte angerechnet werden, sind anzusehen:

1. Schlachtwiehfleisch, d. i. Muskelfleisch mit
eingewachsenen Knochen von Rindern,
Kalbern, Schafen und Schweinen,
2. Zunge, Nieren, Kopffleisch einschließlich
Gehirn, Kalbsmilch, Kalbsfüße, Schweine-
pfoten, Ochsenhant, Schlund,
3. roher, gesalzener und geräucherter Speck
sowie Rohfett,
4. Eingeweiden, also auch Leber, Magen,
Herz, Milz und Lunge,
5. Wurst, Fleischkonserven und sonstige
Dauerwaren aller Art,
6. Wildbret, d. i. Muskelfleisch mit einge-
wachsenen Knochen von Rot-, Dam-,
Schwarz- und Rehwild,
7. zubereitetes Schlachtwiehfleisch und Wildbret
8. Hühner, auch Kapaunen und Poularden.
9. Die zu I aufgezählten Fleisch und Fleisch-
arten werden, wie folgt, auf die Fleischarte an-
gerechnet:

1. Stelle von 25 gr Schlachtwiehfleisch mit

1. 20 gr Schlachtwiehfleisch ohne Knochen,
Schinken, Dauerwurst, Zunge, Speck,
Rohfett

oder

2. 25 gr Nieren, Kalbsmilch oder Frisch-
wurst, d. h. angeräucherte Wurst, welche
aus Fleisch, Eingeweiden und Blut ohne
Verwendung von Streckungsmitteln her-
gestellt wird,

oder

3. 50 gr Eingeweiden (also auch Leber,
Magen, Herz, Milz, Lunge), Kopffleisch
einschließlich Gehirn, Kalbskopf, Kalbs-
füße, Ochsenhant, Schweinepfoten,
Schlund, Fleischkonserven einschließlich
des Dosengewichts, Wurst, welche unter
Verwendung von Streckungsmitteln her-
gestellt wird (Grüdwurst und dergl., siehe
Rundverfügung der Bezirksfleischstelle vom
31. März 1917 B 989), bedingt taug-
lich und minderwertiges Fleisch, Wildbret,
4. Hühner (Hähne und Hennen) sind mit
einem Durchschnittsgewicht von 400 gr,
junge Hähne bis zu einem halben Jahr
mit einem Durchschnittsgewicht von 200
gr auf die Fleischarte anzurechnen.

Uffingen, den 16. Oktober 1917.

Die Herren Bürgermeister lasse ich in Kürze
von der Anzahl der Waisennachrichten für 1916
und der entsprechenden Verteilung an die
Bürgermeister wissen.

Die diesjährige allgemeine Hauskollekte für
die Zwecke der Waisenfürsorge ist amtlich am 3.
November d. Js. in der Art vorzunehmen zu lassen,
daß die Einzugslisten von den Armenpflegern
in ihrer oder eines Mitgliedes des Ortsvorstandes
persönlicher Begleitung von Haus zu Haus (in
allen Familien) zur Erhebung der Beiträge vor-
gelegt werden.

Die Herren Pfarrer wollen Sie ungesäumt
von dem zur Erhebung der Hauskollekte bestimmten
Termine mit der Bitte in Kenntnis setzen, an
dem diesem Termine vorhergehenden Sonntag
die Kirchspielsangehörigen über die Bedeutung
der Kollekte durch eine geeignete Kanzelansprache
belehren zu wollen.

Ueber die gesammelten Beiträge mit Einschluß
des Ertrages etwaiger für Waisenzwecke angebrachten
Sammelbüchsen ist eine Nachweisung aufzustellen.

Die aufgelisteten Beiträge sind an die zu-
ständigen Landesbankstellen abzuliefern, welche über
den Empfang auf der Nachweisung Quittung er-
teilen.

Bis spätestens den 10. Dezember d. Js. ist
mit dieser Nachweisung welche übersichtlich aufge-
stellt, von Ihnen nachgerechnet und mit Tinte ge-
schrieben sein muß, einzureichen.

Der Königliche Landrat.

Nr. 9218.

v. Bezold.

An die Herrn Bürgermeister des Kreises.

Uffingen, den 18. Oktober 1917.

Zufolge Verfügung der Königlichen Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen zu Wies-
baden vom 12. Oktober 1917 IIa A 1563 II,
ist der Herr Pfarrer Rath zu Gransberg zum
Kreislichinspektor des Schulaufsichtsbezirks Uffingen
II, umfassend die Ortsteile Gransberg, Fried-
richthal, Hainichen, Haffelbach, Niederreifenberg,
Oberreifenberg, Pfaffenwiesbach, Schmitten, Seelen-
berg und Bernborn, ernannt worden.

Der Königliche Landrat.

Nr. 9241

v. Bezold.

An die Herrn Bürgermeister des Kreises.

Die für den Monat Oktober d. Js. zur Be-
treitigung der gesetzlichen Familienunterstützungen
angeforderten Beiträge gelangen in den nächsten
Tagen an die Gemeindefassen zur Auszahlung.

Ich ersuche Sie, die Gemeindefassen mit ent-
sprechender Einnahme-Anweisung zu versehen.

Uffingen, den 16. Oktober 1917.

Der Königliche Landrat

als Vorsitzender des Kreisaußschusses.

v. Bezold.

Kartoffelverföhrung der Gast- wirtschaften.

Die Gastwirtschaften des Kreises, welche Kar-
toffeln für Fremde zur Föhrung ihres Wirtschaft-
betriebes benötigen, wollen die Anzahl der vom
15. August 1916 bis 15. August 1917 ver-
pflanzten Fremden sowie deren Anwesenheitstage
bis zum 25. ds. Mts. der Statistischen Abteilung
des Kgl. Landratsamtes mitteilen.

Uffingen, den 16. Oktober 1917.

Der Königliche Landrat.

v. Bezold.

Bekanntmachung

Nr. L. 1500/8. 17. R. N. N.,
betreffend Beschlagnahme, Ver-
änderung, Verwendung und
Meldepflicht von pflanzlichen
Gerbstoffauszügen und künst-
lichen Gerbstoffen.

Vom 19. Oktober 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Er-
suchen des Königlichen Kriegsministeriums hiermit
zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Be-
merken, daß, soweit nicht nach den allgemeinen
Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, jede
Zu widerhandlung gegen die Beschlagnahmever-
ordnungen nach § 6 der Bekanntmachung über die
Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung
vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376*)
und jede Zu widerhandlung gegen die Meldepflicht
und Pflicht zur Föhrung eines Lagerbuches nach
§ 5 der Bekanntmachung über Auskunfts-pflicht
vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604**) mit

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder
mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird,
sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen
höhere Strafen verurteilt sind, bestraft:

1. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegen-
stand beschlagnahmt, beschädigt oder zerstört,
verwendet, veräußert oder kauft oder ein an-
deres Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft
über ihn abschließt;
2. wer der Verpflanzung, die beschlagnahmten
Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu
behandeln, zu widerhandelt;
3. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen
zu widerhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der auf
Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet
ist, nicht in der geföhrten Frist erteilt oder unrichtig
oder unvollständige Angaben macht, oder wer
vorsätzlich die Einsicht in die Ge-
schäftsbriefe oder Geschäftsbücher oder die
Verpflanzung oder Unterföhrung der Be-
triebseinrichtungen oder Räume verweigert
oder wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lager-
bücher einzurichten oder zu föhren unterläßt;
wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder
mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark
oder mit einer dieser Strafen bestraft,
auch können Vorräte, die verschwiegen
worden sind, im Urteile als dem Staate
verfallen erklärt werden, ohne Unterschied,
ob sie dem Auskunfts-pflichtigen gehören
oder nicht.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund
dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht
in der geföhrten Frist erteilt oder unrichtig oder
unvollständige Angaben macht, oder
wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lager-
bücher einzurichten oder zu föhren unter-
läßt wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend
Mark bestraft.

Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung Nr. Ch. II. 1000/4. 16. R. R. A. betreffend Verbot der Extraktion von Gerbrinden, vom 1. Juni 1916, außer Kraft.

Frankfurt (Main), den 19. Oktober 1917.
Stellv. Generalkommando
des 18. Armee Korps.

Bekanntmachung

Nr. Pa. 1500/9. 17. R. R. A.,
betreffend Beschlagnahme von
Holzzellstoff und Strohcellstoff.
Vom 18. Oktober 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlich Preussischen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung nach § 6 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1

Beschlagnahme.

Beschlagnahme werden hiermit alle vorhandenen und zukünftig hergestellten oder eingeführten Mengen von Holzzellstoff und Strohcellstoff.

§ 2

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr betroffenen Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 3

Lieferungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Lieferung von Holzzellstoff und Strohcellstoff gegen einen Bezugsschein der Zellstoff-Verteilungsstelle in Charlottenburg, Joachimsthaler Str. 1, gestattet. Bis zum 1. Dezember 1917 ist die Veräußerung und Lieferung von Holzzellstoff und Strohcellstoff auch ohne Bezugsschein erlaubt.

§ 4

Verarbeitungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Verarbeitung derjenigen Mengen Holzzellstoff und Strohcellstoff gestattet, für welche ein Bezugsschein (§ 3) vorliegt oder deren Verarbeitung aus eigenen Beständen des Bearbeiters durch einen Verarbeitungsschein der Zellstoff-Verteilungsstelle erlaubt worden ist. Die Verarbeitung darf nur unter den von der Zellstoff-Verteilungsstelle vorgeschriebenen Bedingungen erfolgen. Auch ohne Bezugs- oder Verarbeitungsschein ist die einmalige Verarbeitung derjenigen Mengen Holzzellstoff oder Strohcellstoff gestattet, welche der Hälfte der vom 1. Juli bis 30. September 1917 verarbeiteten Zellstoffmenge entspricht.

§ 5

Ausnahmen.

Anträge auf Bewilligung von Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Bekanntmachung sind eingehend zu begründen und bei der Zellstoff-Verteilungsstelle in Charlottenburg, Joachimsthaler Str. 1, einzureichen. Die Entscheidung trifft die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. ;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

§ 6

Inkrafttreten.

Die Bekanntmachung tritt am 18. Oktober 1917 in Kraft.
Frankfurt (Main), den 18. Okt. 1917
Stellv. Generalkommando
des 18. Armee Korps.

Frankfurt a. M., den 26. 3.

XVIII. Armee Korps.

Stellvertretendes Generalkommando
Abt. IIIb Tgb.-Nr. 5553/1702
Verordnung.

Besüglich des Verhaltens gegenüber gefangenen treten mit der Veröffentlichung der Verordnung für den mir unterstellten Bereich und — im Einvernehmen mit dem Kommando — auch für den Befehl bereich der Festung die folgenden Bestimmungen in Kraft:

1.

Das Zustehen von Schwaren oder Sachen an Kriegsgefangene, das unbefugte Kaufen, Verkaufen oder Verschleusen von insbesondere die unbefugte Verabreichung von Nahrungsmitteln an Kriegsgefangene sowie unbefugte Einbringen von Sachen in eine Gefangenenlager ist verboten.

2.

Privatpersonen ist es verboten, von Kriegsgefangenen oder an Kriegsgefangene Empfang zu nehmen oder zu besorgen.

3.

Verboten ist jeder schriftliche, mündliche sonstige Verkehr hierzu nicht berechtigter mit Kriegsgefangenen, insbesondere jeder gegen guten Sitten verstoßende Verkehr weiblichen Personen mit Kriegsgefangenen.

4.

Verboten ist jede Förderung des Entkommens von Kriegsgefangenen, sowie jede Unterstützung von Unterhalt, Nahrungsmitteln, Bekleidung, Verabfolgung von Geldmitteln, von Arbeitsgelegenheit oder Beschäftigung eigenen Haushalt.

Von der Anwesenheit entwichener Kriegsgefangener ist unverzüglich der nächsten Polizeibehörde Mitteilung zu machen.

5.

Unter Kriegsgefangenen sind alle Zivilgefangenen zu verstehen, gleichgültig ob in Kriegsgefangenenlagern selbst, in Bazar oder auf einer Arbeitsstätte befinden.

6.

Zuwiderhandlungen werden auf § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in der Fassung des Gesetzes vom 11. Dezember 1915 mit Gefängnis bis zu einem Jahr, beim Vorliegen der Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 100 Mark bestraft.

7.

Der Versuch ist strafbar.

Die Verordnungen vom 25. 11. 1916 IIIa Nr. 44 110/3575 —, 27. 2. 1917 IIIb Nr. 1317/1796 —, 23. 6. 1917 IIIb Nr. 13083/5882 — und 23. 11. 1917 IIIb Nr. 23036/10400 — werden aufgehoben.

Der stellv. Kommandierende General
Riedel
Generalleutnant.

Nichtamtlicher Teil.

Der Krieg.

WFB Großes Hauptquartier,
Emslöh.

Westlicher Kriegsschauplatz:

Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht

In der Mitte der kantrischen Front geht der Feuerkampf stark; besonders Abends und den heutigen Morgenstunden Feuer am Douthoulster Wald und, südlich Paschendaale gesteigert.

Bei Draaibant mehrmals vorstoßende Erkundungsabteilungen wurden zurückgeworfen. Zwischen dem Kanal von La Bassée Scarpe sowie südlich von St. Quentin

...gefechten auch die Feuertätigkeit zu.
Heeresgruppe Deutscher Kronprinz.
Nordöstlich von Verdun hat sich die seit Tagen
Kampftätigkeit zur Artillerieschlacht ent-
wickelt, die seit gestern früh vom Allerte-Grunde
auf Brage mit nur kurzen Pausen andauert.
Auch die Batterien der Nachbarabschnitten be-
ziehen sich am Feuerkampf.
3. 1917.
...der Liane bis auf das Mäuer der Maas
an vielen Stellen der Front das Feuer
erheblich zu.
In der Nordfront von Verdun stießen zu
dem Handreich gestern morgen babische Sturm-
truppen auf Höhe 344 östlich von Samogneux
die französischen Gräben vor, zerstörten fünf
Unterstände und führten die Befestigungen,
die nicht im Nahkampf fielen, gefangen
zu.
Ende machte der Feind zwei Gegenangriffe
die gewonnenen Grabenstücke; beide Male
er zurückgewiesen.
Im ganzen wurden gestern 13 Flugzeuge zum
Einsatz gebracht. In Erwiderung eines Flieger-
angriffes auf Frankfurt am Main wurde gestern
Nancy mit Bomben beworfen.
Ostlicher Kriegsschauplatz
Die Sichtung der auf Oesel gemachten Beute
hat folgendes Ergebnis:
10.000 Gefangene von zwei russ. Divisionen.
1000 Moon sind nur wenige hundert Mann ent-
kommen.
30 Geschütze, dabei einige unversehrte schwere
und einige Feldbatterien, zahlreiche Waffen
und sonstiges Kriegsgesetz.
Teile unserer Seestreitkräfte drangen durch die
angefallene des Rigaischen Meerbusens bis zum
Mündung des großen Moon-Sundes vor, wohn
20 russ. Kriegsschiffe nach, kurzem Gefecht
unterworfen. Die russ. Batterien bei Woi auf
entlich und bei Werder an der estländischen Küste
g und zum Schweigen gebracht. Andere unserer
Verfügungseinheiten liefen in den Ostteil der Rassa
Stellung und sperren die Durchfahrt nach Westen.
Zwischen Düna und Donau außer einigen ver-
der Vorstößen russ. Aufklärer keine größeren
Boltzungen.
Ragedonische Front
Die Lage ist unverändert.
Der Erste Generalquartiermeister.
Ludendorff.
WTB Konstantinopel, 15. Okt. Kaiser
ist um 11 Uhr 40 vormittags hier ein-
gekommen. Lange vor der Ankunft des Hofjuges
sich im Bahnhof kaiserliche Prinzen, der
von Ägypten, der Großwesir, der Scherif
von Mekka, Mitglieder des Kabinetts, die Präsidenten
des Senats und der Kammer mit Abordnungen
des Hauses des Parlaments, der Bürgermeister
Konstantinopel, der Chef und die hervor-
ragenden Mitglieder der diplomatischen Missionen
der verbündeten und neutralen Länder, Palastwäch-
er, die Spitzen der Zivil- und Militärbehörden,
in großen Uniformen, sowie deutsche Admiral
eingesunden. Der Bahnhof war in den
von der verbündeten Länder reich besetzt und
schönen Teppichen belegt. Um 10¹/₂ Uhr
der Sultan am Bahnhof ein, gefolgt vom
Thronfolger und seinem Hofstaat. Er erwartete
des-Bahnhofes seinen hohen Gast. Unter
den Gästen: Es lebe der Kaiser, es lebe der
Sultan! fuhr der Hofzug um 11 Uhr 40 Minuten
die Halle ein, während Geschützsalut gelöst
und eine Militärkapelle die deutsche National-
musik spielte. Beide Monarchen begrüßten ein-
ander äußerst herzlich. Der Kaiser schritt hierauf
der Seite des Sultans die auf dem Bahnhof
stehende Ehrenkompanie, die Stahlhelme trug,
und nahm die Vorstellung der erschienenen Per-
sönlichkeiten entgegen, mit denen er herzliche Worte
wechselte. Namentlich mit dem Großwesir und dem
Sultan unterhielt sich Kaiser Wilhelm längere
Zeit. Sodann schritt der kaiserliche Hof dem
Palast zu. Auf dem mit Blattpflanzen geschmückten
Wagen reichten ihm türkische Mädchen
Kaffeetische, für die der Kaiser herzlich dankte.
Der Kaiser bestieg nun mit dem Sultan den Gala-
wagen, in welchem ihm gegenüber der Biegeneral-
Major Pascha Platz nahm, und hielt unter
seiner Rundgebungen einer ungeheuren Men-
gen seinen Einzug in die Stadt. Die

Straßen waren mit Blumen besät, die dem hohen
Gast gestreut waren. Jedes Gebäude war festlich
geschmückt. Drei Triumphbögen kennzeichneten den
Weg, den der Wagen des Kaisers nahm. Ueber
die Karaköy-Brücke und Tophanestrasse ging die
Fahrt nach dem Yıldızpalast. Jünglinge aller Schulen
hatten zu beiden Seiten des Weges Aufstellung
genommen. Gleich nach der Ankunft des Hofjuges
richtete der Bürgermeister von Konstantinopel an
den Oberbürgermeister von Berlin eine Depesche,
in der er die glückliche Ankunft des Kaisers mit-
teilte und zugleich herzliche Grüße beifügte. Am
Nachmittag fuhr der deutsche Kaiser von Konstan-
tinopel auf einem Dampfer nach Therapia, wo er
den Friedhof im Park unserer dortigen Botschaft
besuchte, auf dem unter anderen in der Türkei
gefallenen Deutschen auch der Generalfeldmarschall
v. d. Goltz bestattet liegt.

Volale und provinzielle Nachrichten.

* **Ufingen, 19. Okt.** Das vorläufige Er-
gebnis der Zeichnungen auf die 7. Kriegs-An-
leihe bei der hiesigen Landesbankstelle beträgt
740 000 Mark.
* **Ufingen, 19. Okt.** Bei dem hiesigen
Vorschußverein beträgt das Ergebnis der Zeich-
nungen auf die 7. Kriegs-Anleihe 197 600
Mark. Insgesamt wurden bei der genannten
Zeichnungsbörse auf die sieben Kriegs-Anleihen
1 278 500 Mark gezeichnet, darunter 428 000
Mark auf eigene Rechnung.
* **Ufingen, 18. Okt.** Am Dienstag Abend
sah unter Vorsitz des Herrn Bürgermeister Bismann
eine Sitzung des Wirtschafts-Ausschusses
statt. Aus den sehr interessanten Beratungen
heben wir kurz hervor: 1. Von den bei hiesigen
Landwirten untergebrachten Kriegs-gefangenen wird
für die Wintermonate ein Teil an die Gefangenen-
lager zurückgezogen. — 2. Von der, von der
Stadtgemeinde beabsichtigten Wald-Schweinemaß
wurde Abstand genommen, da nach Mitteilung des
mit dem Ankauf der Tiere beauftragten Händlers
Weibschweine nicht zu erhalten waren. — 3. Die
von der Stadt unterhaltenen Militärpferde, die
zur Ausführung von landwirtschaftlichen Arbeiten
Verwendung finden, haben sich sehr gut bewährt
und ihre Arbeit voll und ganz erfüllt. Da für
nächste Zeit landw. Arbeiten nicht mehr zu er-
warten sind, gehen während der Wintermonate die
Pferde nach ihrem Garnisonort zurück. — 4. Der
Herr Vorsitzende gibt Kenntnis von einem Rund-
schreiben des Rgl. Landratsamtes, in welchem eine
Erschüre, betr. Kartoffellagerung zur Anschaffung
empfohlen wird. — 5. Zu der von hiesigen Gast-
wirten geführten Klage über den hohen Gewinn
zwischen Ankauf und Vermittlung des Kelterobstes
liegt von der Bezirksstelle für Obst und Gemüse
die Antwort vor, daß ein solcher Verdienst bestehen
müsse. — 6. In der Angelegenheit „Hauschlachtung“
bittet Herr Bürgermeister Bismann die Anmeldung
der einliegenden Maßschweine ungesäumt vornehmen
zu wollen. Für die Haushaltungen die Schlach-
tungen ausführen, werden pro Kopf und Woche
1 Pfund angerechnet. — 7. Der Herr Vorsitzende
weist auf äußerste Ersparnis an Leder hin. Die
Stadt wird zur Beschaffung von Holzschuhen das
Nötige veranlassen. — 8. In allernächster Zeit
beginnen die Holzschälungsarbeiten in den städt.
Waldungen. Das Generalkommando hat die An-
ordnung erlassen, daß alle nötigen Hilfskräfte zur
Verfügung gestellt werden. Aus den Reihen der
Hilfsdienstpflichtigen der Stadt werden auch in
diesem Jahre wieder eine große Anzahl Personen
als Holzhauer herangezogen. — 9. Der Vorsitzende
bittet, darauf zu achten, daß evtl. Befreiungsge-
suche vom Heeresdienst 3 Wochen vor Ablauf der
Reklamation erneuert werden. — 10. Die Be-
stimmung über Mitführung eines Ausweises bei
Reisen wolle man genau beachten. — 11. Infolge
eines Rundschreibens, betr. Bereitstellung von
Brennholz an die minderbemittelte Bevölkerung,
findet die Anregung zu einer allgemeinen Holzver-
teilung Zustimmung. — 12. Mit der Verteilung
der Kohlen ist der Stadt eine recht schwierige
Aufgabe erwachsen; man kann nicht alles so haben,
wie man möchte. Bis jetzt konnten alle Haus-
haltungen mit mehr oder weniger Kohlen bedacht
werden. Die vorliegende Anmeldebliste über den
Kohlenbedarf zeigt, daß hier und da eine Streichung
von einigen Zentnern nötig ist. Das von den

Haushaltungen gekaufte Buchen-, Birken- und
Eichenholz wird bei der Kohlenverteilung angerechnet.
1 Raumeter Brennholz wird 3 Zentnern Kohlen
gleichgestellt. Weiden und Tannenholz wird nicht
berücksichtigt. Haushaltungen, die Brennholz von
außwärts beziehen, müssen dieses umgehend beim
Bürgermeisteramt anzeigen. — 13. Der Vor-
sitzende macht Mitteilung über die bisher von den
Landwirten abgeführten und noch zu liefernden
Mengen an Kartoffeln und Getreide. — 14. Es
wird für zweckmäßig gehalten, in nächster Zeit
einige allgemeine Beschlusstage abhalten zu lassen.
* Am 18. Oktober 1917 ist eine Bekannt-
machung Nr. Pa. 1500/9. 17. R. R. A., be-
treffend „Beschlagnahme von Holzschliff und
Strohschliff“, erlassen worden. Der Wortlaut
der Bekanntmachung ist in den Amtsblättern und
durch Anschlag veröffentlicht worden.
* Am 19. Oktober 1917 ist eine Bekannt-
machung Nr. L. 1500/8. 17. R. R. A., „betref-
fend Beschlagnahme, Veräußerung, Verwendung
und Meldepflicht von pflanzlichen Gerbstoffauszügen
und künstlichen Gerbstoffen“, erlassen worden. Der
Wortlaut der Bekanntmachung ist in den Amts-
blättern und durch Anschlag veröffentlicht worden.
* Nicht selten werden auf Postkarten, die von
Soldaten ausgehen und mit Recht als „Feldpost-
karten“ bezeichnet werden, von Familienangehörigen,
Freunden oder Bekannten Zulage gemacht, indem
diese auch ihrerseits Mitteilungen für den Empfänger
beifügen oder ihm Grüße und dergl. zugehen lassen.
Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß solche
Mitteilungen Nichtheeresangehöriger vorpflichtig
sind und daß ihre Anbringung auf Feldpostkarten
als ein Mißbrauch der Portofreiheit an-
gesehen wird, der nach den Bestimmungen des
Postgesetzes von den Postbehörden zu verfolgen
und mit mindestens 3 Mk. zu bestrafen ist. Der
gleichen Strafe setzen sich diejenigen aus—auch
Militärpersonen—, welche bei Sendungen, die rein
gewerbliche Angelegenheiten betreffen, den Vermerk
„Feldpost“ anwenden, denn die Portofreiheit soll
nur der Abwicklung der persönlichen Beziehungen
des zum Heeresdienst herangezogenen Staatsbürgers
zugute kommen, nicht aber seinen geschäftlichen In-
teressen dienlich gemacht werden.
= **Gransberg, 18. Okt.** Durch die eifrige
Verarbeitung unserer beiden Herrn Lehrer in unserer
Gemeinde wurde bei hiesiger Schule für die 7.
Kriegsanleihe 6730 Mk. gezeichnet. — Durch
Verfügung Königl. Regierung wurde Herr Pfarrer
Rath. hieselbst zum Königl. Kreis Schulinspektor
ernannt.
— **Neuenhain, 16. Okt.** Die Gemeinde
wird in diesen Jahre keine öffentlichen Holzver-
steigerungen vornehmen. Um die hiesigen Ein-
wohner genügend mit Brennmaterial zu versorgen,
hat unsere Gemeinde eine größere Menge Holz
extra fällen lassen, das schon demnächst direkt an
die eingeborenen Familien zu einem ermäßigten
Preis verteilt werden soll. Ferner wird von dem
Schälholz das f. Zt. geschlagen wurde eine Menge
in einem besonderen Raum aufgehoben und später
an die Bevölkerung zu einem niedrigeren Preise
abgegeben.
— **Niesbaden, 16. Okt.** Festgenommen
wurde am Montag ein aus der Strafanstalt ent-
wichener schwerer Junge“, der Maurer Heinrich
Weimer aus Esenbach, nach einer wilden Jagd,
die sich über Dächer der Niehl-, Karl- und Herder-
straße erstreckte. Dieser Heinrich Weimer ist der
Bruder der Eva Weimer, welche vor einiger Zeit,
weil sie ihrem Bruder eine Bombe ins Bett gelegt
und ihn dergestalt ums Leben gebracht hatte, vom
Schwurgericht verurteilt wurden ist. Er selbst
stand zeitweilig unter dem Verdacht der Befähigung
dieses Mordes und befand sich dieserhalb auch
längere Zeit in Untersuchungshaft.

Dickwurz

treffen voraussichtlich erster Tage hier ein.

Siegm. Lilienstein.



Du bist uns're Opfergabe
Für das teure Vaterland,
Auch im fernen Helbengrabe
Ist die Erde Gottes Land,
Und er gibt zu schöner'm Gluck
Dich uns ewig einst zurück.

Heute erhielten wir die traurige Nachricht, daß mein lieber Gatte, unser guter Schwiegersohn, Bruder und Schwager

Peter Köbter

im 41. Lebensjahre nach 38-monatlicher treuer Pflichterfüllung in einem Feldlazarett in Rußland an Ruhr gestorben ist.

Die trauernde Gattin:
Lina Köbter, geb. Rühl.

Michelbach, Griedelbach, Grävenwiesbach, im Oktober 1917.

Berwandten und Bekannten die tieftraurige Nachricht, daß heute meine liebe Frau, unsere gute Mutter, Schwiegermutter und Großmutter

Katharine Sorg,

geb. Zickel,

nach einem kurzen, schweren Leiden sanft in dem Herrn einschlafen ist.

Um stille Teilnahme bitten

Die trauernden Hinterbliebenen:

Sorg, Bürgermeister.
Familie **Emil Sorg**.
Familie **Albert Rühl**.

Braudoberndorf, den 17. Oktober 1917.

Die Beerdigung findet am Samstag, den 20. d. Mts., mittags 1 Uhr, statt.

Versichere Dein Schwein!

Eine Versicherung gegen alle Schäden, auch solche nach dem Schlachten entstanden, ist unerlässlich.

Man wende sich sofort an die
Versicherungsgesellschaft a. G.

„**Halensia**“ zu Halle a. S.
gegr. 1888

oder an deren Vertreter.

Bisher über 4 1/2 Millionen Mark entschädigt.
Feste Prämie.

Auch Pferde und Rinder, sowie trachtige Stuten, werden gegen alle Schäden versichert.

Vertreter u. Reichsbeamte bei Gehalt und Spesen allerorts gesucht.

Baugewerkschule Offenbach a. M.
den preuß. Anstalten gleichgestellt.
Der Großh. Direktor
Prof. Hugo Eberhardt

Die von Herrn Oberlehrer Bahlbruch innegehabte

Wohnung

ist zum 1. November anderweitig zu vermieten.
*h) **F. W. Herdt**, Bittergasse 26.

Die ausgesprochene Verleumdung und Beleidigung gegen Frau Blänsdorf nehme ich hiermit zurück.

Schmitt, den 18. 10. 1917.
Katharina Marx.

Schuhlehrkursus

Beginn Montag, den 22. Oktober
im oberen Rathausaal. Nachmittagskursus
täglich von 2—5 Uhr, Abendkursus von 7/8—11
Uhr. Das Lehrgeld beträgt 2 Mk. für jede
Teilnehmerin

Anmeldungen bis Samstag den 20. bei Frau
Defan Bohris, Frau Dr. Loche oder Frau
Kaufmann Reusch erbeten.

1 Waggon Holz

kauft
1) **G. See**,
Massenheim b. Bilsel.

Schwere Fahrkuh mit 3. Kalb
zu verkaufen.
*h) **Aug. Wern**,
Beihergasse 4.

Bekanntmachung der Stadt Uffingen

Diese Woche (15. 10. bis 21. 10.) kommt
frischem Fleisch pro Kopf 110 Gramm
Abgabe.

Es sind demnach 5 Abschnitte der Fleisch-
an den Metzger abzugeben.

Verkaufsstellen sind:

Für Rindfleisch: Metzgerei Philippi und
Für Wurst: Metzgerei Peter

Fleischabholungszeiten:

8—9 Uhr Bezirk 2.
9—10 Uhr Bezirk 3.
10—11 Uhr Bezirk 4.
11—12 Uhr Bezirk 1.

Uffingen, den 19. Oktober 1917.

Städtisches Lebensmittelamt
Der Magistrat.
L. Schumann, Bürgermeister

15 Hammel (Jährlinge)

11 Hammellämmer

(1917er)

bringe ich auf dem am 29. Oktober in
stattfindenden Schafmarkt zum Verkauf.

*h) Schäfer **Gg. Röll**, Brandobersdorf.

In kleinen besseren Haushalt nach Frankfurt
wird ab 1. Nov., auch später, ein

braves Mädchen

Dauernde Stellung sowie gute Behandlung
zu erfragen bei **Georg Philippi**,
Obergasse 20.

Junges, kräftiges Mann

sucht Stellung in der Landwirtschaft.
im Berl. d. Bl.

Empfehle zum Beizen des Schaffens
ohne Kupfervitriol

40% Formalin

in jeder Menge, sowie

Uspulun

in Dosen zu 1,00 Mark
hinreichend für 2 Zentner Getreide

1) **Dr. A. Lötters**

Kirchliche Anzeigen.

Gottesdienst in der evangelischen Kirche

Sonntag, den 21. Oktober 1917.
20. Sonntag nach Trinitatis.
Vormittags 10 Uhr

Predigt: Herr Pastor Bohris.
Lieder: Nr. 29, 1—2. — Nr. 325, 1—4.
Die Kirchensammlung ist für den Evangelischen
Hilfsverein bestimmt und wird der Gemeinde
empfohlen.

Nachmittags 1/2 Uhr: Kindergottesdienst
Lieder: Nr. 422, 1—5. Nr. 393 und 394
Antiswoche: Herr Pastor Bohris

Gottesdienst in der katholischen Kirche

Sonntag, den 21. Oktober 1917.
Vormittags 9 1/2 Uhr. — Nachmittags 2 1/2 Uhr

Die durch den sich immer noch
den Papiermangel geschaffenen
Verhältnisse erschwerten uns den
bezug des „Illustrierten Sonntags-
blattes“ außerordentlich. Wir
uns daher veranlaßt, vom 1. d. M.
d. 3. ab diese Gratisbeilage
Blatte bis auf weiteres nicht mehr
zulegen. Wir hoffen jedoch, sobald
Verhältnisse es wieder gestatten,
verehrten Lesern auch in dieser
wieder voll und ganz entgegen-
men. Verlag des Reichs-
Anstalts für die Reichswehr

Hierzu „Des Landmanns“
Nr. 29.